

**Gesetz
über das Gesundheitswesen
(Änderung vom 19. Dezember 2005)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. November 2005,

beschliesst:

Das Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 39 b. ¹ Der Regierungsrat erstellt eine bedarfsgerechte Planung, die als Grundlage für den Erlass der Spital- und Pflegeheimlisten gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹ dient. Die Planung umfasst die Bereiche Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kranken einschliesslich medizinische Prävention, Rehabilitation und eine auch Sterbebegleitung umfassende Palliation. Spital- und
Pflegeheim-
listen

² Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Leistungsaufträge der Spital- und Pflegeheimlisten in Vereinbarungen mit den Leistungserbringern spezifizieren und quantifizieren. Kommt keine Einigung zu Stande, setzt die Direktion die Detaillierung der Leistungsaufträge in einer anfechtbaren Verfügung fest.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Hans Peter Frei

Der Sekretär:
Raphael Golta

810.1

Gesundheitsgesetz

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2005 ist rechtskräftig ([ABl 2006, 419](#)) und wird auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

17. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [SR 832.10.](#)